

Bericht des Vorstands gem. §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 S. 2 AktG

Die Legitimation zum Erwerb eigener Aktien sieht u. a. vor, dass die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden können.

Dies ist einmal vorgesehen, um eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese als (Teil-)Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteilen verwenden zu können.

Die Gesellschaft steht in einem umfassenden Wettbewerb, der fordert, dass sie schnell und flexibel handelt. Dazu gehört auch die Option, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen über die Gewährung von Aktien zu erwerben. Die Praxis zeigt, dass die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für die Veräußerung häufig die Verschaffung von stimmberechtigten Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Um solche Unternehmen erwerben zu können muss die Greenwich Beteiligungen AG die Möglichkeit haben, eigene Aktien als Gegenleistung zu gewähren.

Es kommt bei einem Bezugsrechtsausschluss zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre aber der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen gegen die Gewährung von Aktien nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar. Der Vorstand wird sich zu dieser Option allerdings nur entschließen, wenn diese im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Auf die Ausführungen zum Bezugsrechtsausschluss beim Genehmigten Kapital in TOP 4. kann in diesem Zusammenhang verwiesen werden.

Der Vorstand soll auch ermächtigt werden, eigene Aktien zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Hierbei soll ein bestmöglicher Kurs erzielt werden und damit eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel erreicht werden. Dies wird u. a. dadurch sichergestellt, dass der Durchschnittskurs um nicht mehr als 3-5 % unterschritten werden darf. Auf die Ausführungen zum Bezugsrechtsausschluss beim Genehmigten Kapital in TOP 4. kann ergänzend hingewiesen werden.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch öffentliches Kaufangebot (Tender-Verfahren) bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu max. 100 Stück vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.